

nationalen Klassenkampfes aus, wie sie von der Partei der Arbeiterklasse in ihren Beschlüssen gegeben wird, und macht sie in Verbindung mit den allgemeinen Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus zur unverzichtbaren theoretischen Grundlage ihrer Arbeit. Die Erkenntnisse der Strafrechtswissenschaft sind daher auch nur als wissenschaftliche Teilelemente des unter Führung der Partei der Arbeiterklasse sich vollziehenden Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus zu begreifen.

Die Strafrechtswissenschaft ist keine allgemeine und abstrakte Wissenschaft, die über den Realitäten des Lebens steht. Sie leistet vielmehr stets einen konkreten Beitrag in der jeweiligen Entwicklungsetappe der Gesellschaft. Das bedingt auch ihre *Praxisnähe*.

Die sozialistische Strafrechtswissenschaft studiert die soziale Entwicklung, um neue Einsichten über *Wesen, Wirkungsweise, Wirkungsrichtungen* sowie *Gesetzmäßigkeiten der Wirkung des sozialistischen Strafrechts* zu erlangen. Sie überprüft ihre Erkenntnisse in der Strafpraxis auf ihren Wahrheitsgehalt. Strafrechtswissenschaft und Praxis stehen sich nicht fremd gegenüber, sondern verfolgen mit ihren spezifischen Aufgaben ein gemeinsames Ziel. Zwischen Theorie und Praxis entwickelt sich zunehmend eine sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die darauf gerichtet ist, zur Ausprägung der sozialistischen Wesenszüge des Strafrechts und zur Erhöhung seiner Wirksamkeit im gesamtgesellschaftlichen Rahmen beizutragen.

Die Verbindungen von Theorie und Praxis, die Nutzung praktischer Erfahrungen für die Wissenschaft und die Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis sind vielfältiger Natur.

So tragen beispielsweise die Analyse des erreichten Standes der Gesellschaftsentwicklung und das Studium der Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung und der Strafrechtsverwirklichung dazu bei, neue Erkenntnisse für die *Strafgesetzgebung* zu gewinnen und einen theoretischen Vorlauf auf diesem Gebiet zu schaffen. Die Strafrechtswissenschaft untersucht weiterhin, wie sich die Strafgesetzgebung im gesellschaftlichen Leben insgesamt bewährt, und welche Normen den Erwartungen nicht entsprechen und daher einer Abänderung bedürfen, bzw. welche gesellschaftlichen Verhältnisse rechtlich neu gestaltet werden müssen. Das Studium der Praxis umfaßt auch die Analyse der Kriminalitätsentwicklung. Sie ermöglicht der Strafrechtswissenschaft, auf Veränderungen auf diesem Gebiet aufmerksam zu machen und Vorschläge für notwendige Veränderungen in der Strafgesetzgebung zu unterbreiten.

Es ist Aufgabe der Strafrechtswissenschaft, die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des geltenden Strafrechts herauszuarbeiten, das Verhältnis der geltenden Strafrechtsnormen zu ihnen darzulegen, das Strafrecht als ein in sich relativ geschlossenes System von Normen und die unter ihnen bestehenden Beziehungen darzustellen sowie die Stellung des Strafrechts im System der sozialistischen Rechtsordnung und seine Verflechtung mit anderen Materien des sozialistischen Rechts herauszuarbeiten, um auf diese Weise eine hohe Effektivität der Anwendung des sozialistischen Strafrechts gewährleisten zu helfen. Eine in diesem Sinne erfolgende *Interpretation des sozialistischen Strafrechts* hat nichts mit bürgerlichem Strafrechtsdogmatismus und -positivismus zu tun, sondern ist *marxi-*